

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 32.

Samstag den 14. März

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 320. (2) Nr. 4207/460.

C i r c u l a r e.

Betreffend den Waffengebrauch der k. k. Finanzwache. — Um Mißverständnissen vorzubeugen, Jedermann vor Schaden zu bewahren, und den Zweck, welcher durch die Errichtung einer bewaffneten Finanzwache beabsichtigt wird, sicher zu erreichen, werden in Gemäßheit der mit dem hohen Hofkammer-Decret vom 8. Februar l. J., Zahl 4742/250, bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung vom 24. Jänner l. J. über das Recht der Angestellten der bemerkten Wachanstalt zum Waffengebrauche, und über das Verfahren bei Untersuchungen, welche im Falle des stattgefundenen Waffengebrauchs zu pflegen sind, folgende Anordnungen und nähere Bestimmungen der bisher erlassenen Vorschriften zur allgemeinen Darnachachtung kund gemacht: §. 1. Die Angestellten der Finanzwache sind befugt, sich der zu ihrer vorschriftsmäßigen Ausrüstung gehörenden Waffen bloß im Dienste und zu einem unmittelbar in der Dienstesverrichtung liegenden Zwecke zu bedienen. — §. 2. Auch in diesen Fällen haben sie von den Waffen nur Gebrauch zu machen: a) Als Nothwehr zur Abwendung eines gegen sie gerichteten thätlichen Angriffes. Es ist jedoch, um die Waffen zu gebrauchen, nicht nothwendig, daß erst abgewartet werde, ob die Personen, gegen welche die Angestellten der erwähnten Wachanstalt das Amt zu handeln haben, an die letzteren Hand anlegen, wider sie Waffen gebrauchen, oder andere Mittel zur Verwundung anwenden. Als ein thätlicher Angriff ist vielmehr bereits zu betrachten, wenn Leute mit Waffen oder andern zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder, obgleich unbewaffnet, in einer Anzahl, welche unter den obwaltenden Umständen

zur Ueberwältigung der anwesenden, in der Dienstesausübung begriffenen Angestellten geeignet ist, oder überhaupt mit zur Ueberwältigung derselben dienlichen Mitteln, ungeachtet der an sie gerichteten Aufforderung, stille zu halten, gegen die Angestellten vordringen, und dieselben dadurch in die Gefahr setzen, an der Vollziehung des ihnen obliegenden Dienstes gewaltsam gehindert zu werden. — b) Zur Bezwingung eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Vollziehung des den Angestellten der Finanzwache aufgetragenen Dienstes. — Als ein gewaltsamer Widerstand wird jedoch auch erklärt: aa) Wenn Jemand, ungeachtet der an ihn unter Kundgebung der Eigenschaft als Finanzwache vernehmbar gerichteten Aufforderung, stille zu halten, dieser Aufforderung nicht nur nicht Folge leistet, sondern die Handlung oder Unternehmung, welche den Anlaß zur Aufforderung gegeben hat, fortsetzt, und dieselbe mit Hilfe der Schnelligkeit der Last- oder Zugthiere oder anderer Transportmittel, z. B. mittelst Schiffen, vollführt oder zu vollführen versucht und die Angestellten dadurch in die Gefahr setzt, an der Vollziehung des ihnen obliegenden Dienstes gewaltsam gehindert zu werden, oder bb) wenn Leute, die mit Waffen oder überhaupt mit, zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeugen, oder andern hiezu dienlichen Hilfsmitteln versehen sind, oder obgleich ohne Waffen oder solche Werkzeuge oder Hilfsmittel sich den Angestellten in einer Anzahl, welche unter den obwaltenden Umständen zur Ueberwältigung der anwesenden in der Dienstesausübung begriffenen Angestellten geeignet ist, entgegenstellen, auf die an sie, unter Kundgebung der Eigenschaft als Finanzwache vernehmbar ergangene Aufforderung, die Waffen oder die erwähnten Werkzeuge niederzulegen, oder sich jener Mittel zu entledigen, oder stille zu halten, und sich einzeln zu der im Dienste

begriffenen Abtheilung zu verfügen, oder bei Schiffen der letzteren den Eintritt in dieselben zu gestatten, nicht bloß dieser Aufforderung keine Folge leisten, noch ihre Bereitwilligkeit zur Folgeleistung durch Worte oder Handlungen unzweideutig zu erkennen geben, sondern auch durch Worte oder unzweideutige Geberden und die Stellung, welche sie einnehmen, offenbar an den Tag legen, daß sie entschlossen sind, der Amtshandlung der Angestellten der Finanzwache gefährliche Gewalt entgegen zu setzen — In den unter aa) und bb) angeführten Fällen ist der Gebrauch der Waffen nur bei Vollführung des mit dem §. 54 der Verfassung und Dienstvorschrift der Finanzwache angeordneten Angriffes, und auch bei diesem nur insofern, als derselbe es unumgänglich nothwendig macht, Abtheilungen der Finanzwache, die wenigstens aus fünf Köpfen bestehen, und von einem Oberaufseher oder einem Obern höhern Ranges angeführt werden, gestattet *). — §. 3) Außer den im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Fällen sind die Angestellten der Finanzwache nicht befugt, sich ihrer Waffen zu bedienen, insbesondere nicht a) Leute, welche ohne Hilfe von Zug- oder Lastthieren oder anderen Transportmitteln die Flucht ergreifen, um sich oder ihre Sache der Anhaltung zu entziehen, oder welche zwar durch die Schnelligkeit der Zug- oder Lastthiere oder anderer Transportmittel der Amtshandlung zu entgehen suchen, ihr Unternehmen aber aufgeben, folglich die Flucht in einer Richtung ergreifen, bei deren Verfolgung der Verdacht der Ausführung einer Uebertretung entfällt. In dem letzteren Falle sind die Angestellten der Finanzwache bloß berechtigt, die Stränge an dem Fuhrwerke abzuhaufen, oder die Thiere, deren sich bedient wird, unbrauchbar zu machen, insofern dieses geschehen kann, ohne das Leben eines Menschen in Gefahr zu setzen. — §. 4. Selbst in den Fällen, in denen die Bedingung des Gebrauches der Waffen vorhanden ist, sind diejenigen, die sich derselben bedienen, verpflichtet: a) Die Waffen nur in dem Maße anzuwenden, als es zur Abschlagung des Angriffes oder zur Ueberwältigung des gewaltsamen Widerstandes unumgänglich nothwendig ist, und b) in jedem Falle die Waffen mit der Vorsicht zu gebrauchen, daß das Leben eines Menschen ohne Noth nicht in Gefahr gesetzt werde. — So sehr es unter die Pflichten der Angestellten der Finanzwache gehört, den ihnen obliegenden Dienstverrichtungen durch den gesetzmäßigen Gebrauch der Waffen Nachdruck und Ansehen zu verschaffen, eben so sehr haben dieselben jederzeit

sich gegenwärtig zu halten, daß sie durch eine leichtsinnige, muthwillige oder boshafte Anwendung der Waffen eine schwere Verantwortuna vor dem zeitlichen und dem ewigen Richter auf sich laden. — §. 5. Die Wahl der Waffen, deren sich zu bedienen ist, ob nämlich das Feuerweh, der Säbel oder das Bajonnet angewendet werden soll, richtet sich nach den obwaltenden Umständen, wobei der Grundsatz gilt, daß diejenige Waffe angewendet werden soll, deren Gebrauch nach der Beschaffenheit der Umstände unumgänglich nothwendig ist. — §. 6. In den Fällen, in denen bei der Dienstesausübung der Finanzwache durch den Gebrauch ihrer Waffen eine Verwundung oder Tödtung erfolgt, und die zur Handhabung des allgemeinen Strafgesetzbuches bestellten Behörden Veranlassung gefunden haben, die Erhebung des Thatbestandes einzuleiten, ist dieselbe nach den Bestimmungen dieses Strafgesetzbuches zu pflegen. Da aber der vorschriftswidrige Gebrauch der Waffen von Seite der Angestellten der Finanzwache ein Dienstvergehen ist, und als solches einer besondern Abhandlung unterliegen kann, so soll in den bemerkten Fällen zur Erhebung des Thatbestandes, insofern dieselbe durch einen Aufschub nicht etwa vereitelt oder erschwert würde, der den Angestellten der Finanzwache, bei deren Dienstesausübung sich die Verwundung oder Tödtung ergab, zunächst vorgefetzte Finanzwach-Beamte beigezogen werden. Diesem Beamten, welcher weder als Zeuge, noch als Vertheidiger eines der Beschuldigten einzuschreiten hat, liegt ob, auch von seiner Seite zur genauen und vollständigen Erhebung des Sachverhaltes eifrig mitzuwirken. Ihm steht es zu, zu diesem Zwecke dem gerichtlichen oder obrigkeitlichen Beamten, der die Erhebung zu leiten hat, nach Maß des Erfordernisses auf diejenigen Umstände, deren Erhebung er zur vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes für nothwendig hält, oder die Maßregeln, die ihm zur Erforschung der Wahrheit angemessen scheinen, aufmerksam zu machen, ferner über die Dienstverhältnisse der Finanzwache, soweit sie auf die Erhebung des Thatbestandes Bezug nehmen, die erforderlichen Aufklärungen zu ertheilen, und die in den Dienstvorschriften der Finanzwache enthaltenen, zur Ermittlung des Thatbestandes dienlichen Behelfe an die Hand zu geben. Insofern zum Behufe der Erhebungen Verfügungen über die Angestellten der Finanzwache erforderlich sind, hat er das Entsprechende einzuleiten, und diese Verfügungen schleunig, jedoch mit der Vorsicht zu veranlassen, damit eine nachtheilige Störung oder Unterbrechung des

Wachdienstes nicht Statt finde. Sollte der Beamte, der die Erhebung des Thatbestandes leitet, die von dem Finanzwach = Beamten gewünschte Erörterung eines Umstandes oder ein von diesem Beamten bemerktes Mittel der Erhebung für unzulässig halten, so ist auf Verlangen des Finanzwach = Beamten dieses im Protocolle anzumerken, jedoch deswegen weder der Fortgang der Erhebung, noch deren Abschluß und das weitere Verfahren zu hemmen. — *) Anmerkung: Der §. 54 der Verfassung und Dienstvorschrift der Finanzwache lautet folgendermaßen: „Lassen die Parteien hingegen die Aufforderung unbefolgt, setzen sie ungeachtet derselben den eingeschlagenen Weg fort, verweigern sie die Ablegung der Waffen und der zur Anwendung der Gewalt geeigneten Werkzeuge, oder wollen sie sich nicht trennen und einzeln zur Abtheilung der Finanzwache verfügen, so sind sie beherzt anzugreifen und in Verhaft zu nehmen. — Laibach am 20. Hornung 1846.

Joseph Greiberr v. Weingarten,

Landes = Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice = Präsident.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Gubernialrath.

Stadt = und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 327. (2) Nr. 2085.

E d i c t.

Nachdem Se. k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 14. v. M., die Zahl der Advocaten in Krain auf vierzehn zu erhöhen, und von diesen vierzehn vier als Landadvocaten, und zwar einen für den Adelsberger, einen für den Laibacher und zwei für den Neustädter Kreis, mit dem Rechte der Parteien = Vertretung in allen drei Kreisen, mit Ausnahme der Hauptstadt Laibach, zu bestellen geruhet haben, so wird zur Besetzung der obigen vier Landadvocaten = Stellen der Concurs mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß den zwei für den Neustädter Kreis zu bestellenden Advocaten vor der Hand die Kreisstadt Neustadt, den beiden andern Landadvocaten aber Krainburg und Adelsberg als Wohnsig höchsten Orts angewiesen worden ist, und daß die Bewerber für diese Stellen ihre mit den Wahlfähigkeitsdecreten, Moralitätsgzeugnissen, der Nachweisung der Kenntniß der krainischen Sprache und der sonstigen Behelfe gehörig belegten Gesuche, längstens binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung des gegenwärtigen Edictes in die Laibacher Zeitung, hierorts zu überreichen haben. — Laibach am 7. März 1846.

3. 310. (2)

Nr. 1682.

Von dem k. k. Stadt = und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Armen der Pfarre Hönigstein, durch die k. k. Kammerprocuratur, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 27. Jänner 1846 zu Hönigstein verstorbenen Pfarrer Johann Saiß, die Tagsetzung auf den 20. April 1846 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt = und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sogleich anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden. — Laibach am 28. Februar 1846.

3. 316. (2)

Nr. 1643.

Von dem k. k. Stadt = und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict fund gemacht: Man hat über Ansuchen der Maria verwitweten Tersiner, als Vormünderin ihres mind. Sohnes Anton Tersiner und des Jacob Tscherne, als Mitvormund und zugleich als Vormund der mind. Anna Tersiner, so wie des ad hunc actum aufgestellten Curators Dr. Lindner, in die freiwillige öffentliche Versteigerung der beiden, zum Verlasse des Joseph Tersiner gehörigen, dem hiesigen Stadtmagistrate sub Rect. Nr. 8 dienstbaren, sub Cons. Nr. 61 in der untern Polana gelegenen, gerichtlich auf 2064 fl. geschätzten Hoffstätten, so wie a) des $\frac{2}{3}$ Gemeintheiles am Volar, unter Gemein = Vertheilung Mappä = Nr. 77 und unter Catastr. Mappä = Nr. 1463 und 1464 vorkommend, gerichtlich auf 69 fl. 25 kr.; b) der beiden Gemeintheile, dermal eine Wiese na dungem Breg, oder sa Perproschza und Catastr. Mappä = Nr. 472 vorkommend, dem Grundbuche noch nicht einverleibt, gerichtlich auf 298 fl.; c) des Gemeintheiles in der Mouza, im Cataster unter Mappä = Nr. $\frac{17}{243}$ vorkommend, dem Grundbuche noch nicht einverleibt, gerichtlich auf 25 fl., und d) des Gemeintheiles in der Mouza, im Cataster unter Mappä = Nr. $\frac{38}{243}$ vorkommend, gleichfalls noch nicht grundbüchlich einverleibt, gerichtlich auf 34 fl. geschätzt, gewilliget, und hiezu der 30. März l. J. früh 10 Uhr von diesem Gerichte bestimmt. Wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß diese Realitäten nur um oder über den Schätzungswerth hintangegeben werden, und daß es ihnen freistehe, die dießfälligen Picitationsbedingnisse und den Grund-

buchsextract in der dießgerichtlichen Registratur oder aber beim Verlaß-Curator, Dr. Lindner, einzusehen. — Laibach am 24. Februar 1846.

3. 311. (2) Nr. 263. Merc.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des L. W. Gotsmuth, Handelsmannes hier, gegen Leopold Gasperotti, wegen schuldigen 1174 fl. 40 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der nachbenannten, dem Exequirten gehörigen, auf 2442 fl. 12 1/2 kr. geschätzten Realitäten, als: a) der Krakauer-Wald-antheile, Rect. Nr. 175 und 186 1/2; b) des Terrains sammt Wirthschaftsgebäuden im Hühnerdorfe, Rect. Nr. 953; c) der Hälfte des Terrains Rect. Nr. 810 in l'asje Brod; und d) der zwei Gemein-Antheile Mappä-Nr. 142 und 143 in Illouza gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 26. Jänner, 23. Februar und 30. März 1846, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen freisteht, die dießfälligen Vicitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 2. December 1845.

Nr. 112. Merc. Anmerkung. Da bei der zweiten Feilbietungs-Tagung vom 23. lauf. M. sich rücksichtlich des Terrains, sammt Wirthschaftsgebäuden, Rect. Nr. 953 im Hühnerdorf, kein Kauflustiger gemeldet hat, so wird am 30. März l. J. zur dritten Feilbietung geschritten werden Laibach am 28. Februar 1846.

3. 300. (3) Nr. 101. Merc.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Hogge von Weissenstein, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte die Handlungs-Dita Gebrüder Heimann von Laibach, die Klage auf Zahlung

binnen 21 Stunden einer aus dem Wechselbriefe ddo. Fiume 10. October 1845 schuldigen Summe pr. 1667 fl. 25 kr. C. M. c. s. c. eingebracht, über welche Klage wider den Beklagten der Zahlungsauftrag mit Verordnung vom 3. d. M., z. Z. 69, erlassen worden ist. Da der Aufenthaltsort des Beklagten Johann Hogge unbekannt ist, so wurde demselben von dem Bezirksgerichte Gottschee auf seine Gefahr und Kosten der Georg Perko von Grafendorf als Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Johann Hogge wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder dem ihm bestellten Curator Rechtsbeihelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach den 24. Februar 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 295. (3) Nr. 5044.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgehung Laibach's wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Herrn Dr. Maximilian Wurzbach, in die Reassumirung der mittelst Bescheides des k. k. krain. Stadt- und Landrechtes dd. 17. Februar v. J., z. Z. 1430, und der unterm 22. April d. J. wider sistirten executiven Feilbietung der, dem Andreas Luckmann von Laibach eigenthümlichen, der D. O. R. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 634 und 632 dienstbaren, auf 541 fl. 15 kr. geschätzten Ueberlandssäcker, wegen aus dem Urtheile dd. 3. Februar 1836 schulden 550 fl. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagung auf den 23. Februar, 23. März und 23. April l. J. jedesmal Vormittag um 9 Uhr vor diesem k. k. Bezirksgerichte mit dem Anbange bestimmt worden, daß die Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht unter dem Schätzungswerte, wohl aber bei der dritten Tagung unter demselben hintangegeben werden.

Daß Schätzungsprotocoll, die Vicitationsbedingungen und der neueste Grundbuchsextract können hieramit während den Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht der Umgebungen Laibach's am 20. November 1845.

Nr. 859.

Anmerkung: Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.